



Deutsche Umwelthilfe e.V. · Hackescher Markt 4 · 10178 Berlin

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

per @ an:

[REDACTED]

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE BERLIN

Hackescher Markt 4/
Neue Promenade 3 (Eingang)
10178 Berlin

[REDACTED]

Leiter Naturschutz

Telefon [REDACTED]

Telefax [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Internet www.duh.de

Berlin, 16.10.2020

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland Stellungnahme zum Referentenentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) nimmt gerne die Möglichkeit wahr, zum vorliegenden Entwurf des Insektenschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

Wir sehen in den vorgeschlagenen Änderungen des BNatschG und des WHG richtige, wichtige und überfällige Schritte für den Insektenschutz. Die Reduzierung der Lichtverschmutzung, das Verbot von Bioziden und Holzschutzmitteln in Schutzgebieten, die Aufnahme weiterer Biotope in § 30 Abs. 2, die Regelungen zur Landschaftsplanung sowie die verpflichtenden Gewässerrandstreifen sind zweifellos wichtige Maßnahmen. Auf Einzelheiten gehe ich am Schluss unserer Stellungnahme noch ein. Die vorgesehenen Änderungen sind unerlässliche Regelungen zum Schutz der Insektenpopulationen, beziehen sich aber nur auf einen Teil der Ursachen für das massive Insektensterben. Erlauben Sie mir daher folgende unerlässliche Ausführungen.

Zu unserem großen Befremden fehlen jedoch die in der Zuständigkeit des BMEL liegenden und im Aktionsprogramm Insektenschutz angekündigten verbindlichen Änderungen im Pflanzenschutzrecht, die von zentraler Bedeutung für den effizienten Insektenschutz sind. Der Entwurf umfasst nicht die im Koalitionsvertrag angekündigten Regelungen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln deutlich einzuschränken, Pestizide in Schutzgebieten zu verbieten und den Glyphosat-Einsatz bis 2023 zu beenden.

Wir bitten dringendst darum, gegenüber dem BMEL und auch dem Bundeskanzleramt mit aller Kraft darauf hinzuwirken, dass Bundesministerin Klöckner unverzüglich ihrer Verantwortung nachkommt und die notwendige Reform der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vornimmt. Der Zustand unserer Artenvielfalt erlaubt keine Verzögerung, hier zu handeln, sondern erfordert in konsequenter Umsetzung des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips ein sofortiges Tätigwerden. Den Weg dazu haben wir in unserem Strategiepapier zur Pestizidreduzierung und zu den Schäden von Pestiziden für die Biodiversität und die menschliche Gesundheit gemeinsam mit der Aurelia-Stiftung aufgezeigt. Nur durch wirksame gesetzliche Regeln zur Pestizidreduktion, zu Pestizidverboten in Schutzgebieten und dem Ausstieg aus dem Ackergift Glyphosat sind echte Fortschritte beim Insektenschutz in unseren Agrarlandschaften zu erwarten.

Nach der Verabschiedung des vollständigen Insektenschutzgesetzes inklusive der Reform der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, kommt es auf die rasche und effiziente Umsetzung der Gesetze an, da es bei Maßnahmen zum Insektenschutz um Kontinuität und Langfristigkeit geht. Die im Aktionsprogramm verankerten 100 Millionen Euro können lediglich eine Anstoßfinanzierung sein. Die Bereitstellung der Finanzmittel sollte sich unbedingt auch in der Personalausstattung niederschlagen. Der Insektenschutz muss im kommenden Bundeshaushalt und in den Ländern als eigener Titel aufgenommen werden. Im engen Schulterschluss mit den Bundesländern müssen nun übergreifende Aktionspläne entwickelt werden, um die zuständigen Naturschutzbehörden beim Insektenschutz in die Pflicht zu nehmen und den Vollzug zu sichern. Darüber hinaus ist der Insektenschutz auch auf europäischer Ebene prioritär zu verankern. Laut des [IPBES Berichtes \(2019\)](#) entwickelte sich die Landnutzung zum aktuell größten Treiber des Artensterbens. Wenn wir die Landnutzung auf dem Planeten nicht deutlich reformieren, werden wir den Kampf gegen das Artensterben und das Insektensterben verlieren.

Zu den von Ihnen vorgesehenen Regelungen nehme ich wie folgt Stellung.

Zu Artikel 1 – Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 6 Beobachtung von Natur und Landschaft

Ergänzt werden sollte ist dieser Paragraph um die Beobachtung der Biologischen Vielfalt mit speziellen Aufgaben im Insekten-Monitoring.

§ 9 Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung

Die vorgesehenen Änderungen sollten durch folgende weitere Aufgabe im Absatz 3, 4 d) ergänzt werden: Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt, insbesondere der Insekten

§ 11 Landschaftspläne und Grünordnungspläne

Absatz 2 b) sollte um folgenden Passus ergänzt werden: Ein besonderes Augenmerk ist auf die Qualitätsentwicklung und Wiederherstellung von Insektenlebensräumen im Sinne einer räumlichen Vernetzung zu legen.

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Hier bedarf es einer ergänzenden Vorschrift zur Beachtung der vorkommenden wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihrer (Teil-)Lebensraumansprüche im Kontext des Vermeidungsverbotes und für die abzuleitende Kompensation unabhängig vom besonderen Artenschutzrecht. Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Hinblick auf ihre Wirksamkeit für den Insektenschutz zu verbessern. Der Insektenschutz ist durch fachgerechte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit anschließender Erfolgskontrolle und ggf. Nachbesserungen besonders zu berücksichtigen.

§ 20 Allgemeine Grundsätze

Der länderübergreifende, bundesweite Biotopverbund sollte von 10 auf 15% erhöht werden, so wie es in einigen Bundesländern bereits gesetzlicher Standard ist.

§ 30 a Ausbringung von Biozidprodukten

Die Einfügung dieser Vorschrift ist notwendig, aber keinesfalls ausreichend. Es bedarf einer erweiterten Verbotsregelung und Kennzeichnungspflicht insektenschädlicher Biozide. Das Verbot dieser Biozide ist über die Schutzgebiete hinaus auszuweiten, um einen effektiven Insektenschutz sicherzustellen.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Absatz 1 Ziffer 4 a) sollte wie folgt dahingehend ergänzt werden: „Voraussetzung für die Genehmigung sind bestandsschonende Fangmethoden“ wegen der Gefahr des zunehmenden Einsatzes populationsgefährdender Biomassebestimmungsfallen, wie z.B. Malaisefallen.

§ 41 a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

Die geplanten Änderungen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung werden befürwortet. Der Betrieb von Himmelsstrahlern wird generell gänzlich abgelehnt. Die für den Zeitraum vom 30. Mai bis 15. Juli geplante Ausnahmeregelung ist unter Aspekten des Insektenschutzes nicht nachvollziehbar.

Zu Artikel 2 Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes

Die Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz sind fachlich geboten und dringend notwendig. Diese Mindestforderungen sind unbedingt im Gesetzentwurf beizubehalten.

§ 38b Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern

Wir begrüßen die Ausweitung des Verbotes von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern, dieses sollte jedoch ausgeweitet werden. Wir fordern einen bundesweit einheitlichen, zehn Meter breiten Gewässerrandstreifen, so wie es in einigen Bundesländern bereits gesetzlicher Standard ist. Die Ausnahmeregelung in Ziffer 3 für kleinere Gewässer ist fachlich nicht nachvollziehbar und daher zu streichen.

Die Gewässersohle sollte als besonders schützenswerter Insektenlebensraum gesondert erwähnt werden. Sie ist vor Sedimentation und (weiterem Gewässerausbau zu schützen. Auch die Verbesserung der Gewässerdynamik ist, da sie Insektenansiedlungen begünstigt, anzustreben. Weiterhin sind Totholzanzahl und andere naturnahe und natürliche Gewässerstrukturen zu fördern. Die Bewirtschaftung und Pflege der Gewässer und ihrer Randstreifen müssen insektenschonend erfolgen.

Für die erfahrungsgemäß konfliktreiche Umsetzung der Schutzmaßnahmen an Gewässerrandstreifen sollte die Gewässerschutzberatung die betroffenen Akteure vor Ort aufklären und beraten

Die DUH behält sich weitere Stellungnahmen im Laufe des Verfahrens

vor. Mit freundlichen Grüßen

